

Vertrag

zur Finanzierung des

Durchführungshaushalts

der

Landesgartenschau 2027 Neustadt an der

Weinstraße gemeinnützige GmbH

Zwischen

der Stadt Neustadt an der Weinstraße –

vertreten durch den Oberbürgermeister Marc Weigel

- im folgenden Stadt genannt –

und

der Landesgartenschau Neustadt 2027 gemeinnützige GmbH,

vertreten durch die

Geschäftsführung

- im folgenden LGS genannt –

wird die folgende Vereinbarung über die Bereitstellung und Auszahlung städtischer Finanzmittel zur Finanzierung der Aufwendungen des Durchführungshaushaltes der LGS und zur gleichzeitigen Sicherung der Liquidität, subsidiär auch zur Überbrückung kurzfristiger Zwischenfinanzierungsbedarfe aus Investitionstätigkeiten geschlossen.

§ 1

Die Stadt als Gesellschafter der LGS verpflichtet sich zur Sicherstellung der Liquidität der LGS für die Jahre 2022 bis 2028 gemäß des jeweils bestätigten Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des jeweiligen Vorjahres ein Darlehen zu gewähren. In der Anlaufphase des Jahres 2022 kann ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 und des § 2 ein Darlehen bis zu maximal 1,5 Mio. EUR gewährt werden. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind in diesem Falle unverzüglich nachzureichen.

§ 2

Grundlage für die Höhe des gewährten Darlehens sind die jeweils durch die Gesellschafterversammlung der LGS freigegebenen Beträge des Wirtschaftsplans, die in die Liquiditätsplanung bis 2028 einfließen. Da der größte Teil der Erträge erst im Durchführungsjahr der Gartenschau zu erwarten ist, wird die Höhe des Darlehens entsprechend des jeweiligen Liquiditätsbedarfes auf den Höchstbetrag von 14.723.000 EUR beschränkt.

§ 3

Die Stadt wird der LGS die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen nach Maßgabe der vom Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße gemäß der in der Bewerbung zur Landesgartenschau 2027 genannten Finanzbedarfe. Es besteht Einvernehmen, dass sich aufgrund der weiter konkretisierenden Planungen die Bedarfe auf Grundlage entsprechender Stadtratsbeschlüsse noch verändern können.

Die Auszahlung der Darlehensmittel (schriftliche Anforderung sowie Bestätigung des bestehenden Mittelbedarfes durch die LGS) erfolgt nach den nachfolgenden Festlegungen:

- Die Verzinsung erfolgt auf Grundlage der von der Stadt tatsächlich aufgenommenen Kredite

- Die Auszahlung der Finanzmittel erfolgt durch schriftliche Anforderung der LGS und unter Zugrundelegung der jeweils aktualisierten Liquiditätsplanung. Sie darf nur Beträge enthalten, die in den nächsten zwei Monaten fällig werden. Eine erste Liquiditätsplanung wird 8 Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung von der LGS vorgelegt.
- Die Auszahlung der Raten erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Stadt. Sie soll binnen 5 Banktagen ab Eingang der Anforderung bei der Stadt erfolgen. Die Entscheidung trifft die Kämmereiabteilung.
- Die Finanzmittel sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Die Gewährung der Finanzmittel kann im Einzelfall mit besonderen Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

§ 4

Die Stadt erstellt der LGS jeweils zum Jahresende eine Abrechnung der insgesamt angefallenen Zinsbelastungen.

§ 5

Die LGS hat vorrangig ihre eigenen Einnahmen aus dem Durchführungshaushalt zur Deckung der Ausgaben einzusetzen. Sollte die LGS in der Lage sein, eine Rückzahlung des gewährten Darlehens aus freien Mitteln vorzunehmen, ist sie unverzüglich verpflichtet, die Darlehensschuld zu verringern, soweit dies ohne Insolvenzgefahr möglich ist.

§ 6

Zur Vermeidung der Überschuldung der LGS wird für den Rückzahlungsanspruch inklusive Zinsen gegen die Gesellschaft der Rangrücktritt in der Weise erklärt, dass die Stadt für ihre Forderung nur dann Befriedigung verlangen kann, wenn diese aus einem Bilanzgewinn, einem Liquiditätsüberschuss oder aus weiterem, die sonstigen Schulden der Gesellschaft übersteigendem Vermögen der Gesellschaft beglichen werden kann. Soweit die Kreditierung zur Überschuldung der LGS führen würde, erklärt die Stadt bereits hiermit ihren Rangrücktritt gegenüber allen anderen Gläubigern. Eine Rückzahlung des Kredits soll nur erfolgen, wenn dies ohne Insolvenzgefahr aus freien Mitteln der LGS möglich ist.

§ 7

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Neustadt an der Weinstraße, den

(Oberbürgermeister)

(Geschäftsführung LGS 2027 Neustadt
a.d.W. gGmbH)